

Satzung der Sportvereinigung Pönitz von 1912 e. V.

§ 1 NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen

"Sportvereinigung Pönitz von 1912 e.V."

und hat seinen Sitz in 23684 Pönitz.

Er ist in das Vereinsregister unter der Nummer 376 eingetragen.

§ 2 ZWECK

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der ausschließliche Zweck des Vereins ist die Förderung und Erhaltung der Gesundheit der Mitglieder durch Sport und Spiel, die sportliche Aus- und Weiterbildung Jugendlicher sowie derer Erziehung zur Fairneß und Kameradschaft.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Den Organen, Ausschussmitgliedern, Kassenprüfern und Beauftragten werden die notwendigen Auslagen und Aufwendungen, die durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind, erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

Einzelheiten regelt die Finanzordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 3 AUFGABEN

Zur Erreichung des Zwecks unterhält der Verein die erforderlichen Sportstätten und stellt die benötigten Sportgeräte bereit.

Das sportliche Training überträgt er geeigneten Übungsleitern.

Der Umfang der Aufgabenerfüllung darf die finanzielle Leistungskraft des Vereins nicht übersteigen.

§ 4 MITGLIEDER

Dem Verein gehören an:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) jugendliche Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

zu a): ordentliche Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

zu c): Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit.

Voraussetzung und die Durchführung werden durch die Ehrenordnung geregelt.

§ 5 RECHTE DER MITGLIEDER

Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins im Rahmen der gegebenen Ordnung zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, soweit öffentlich-rechtliche Belange nicht berührt werden.

§ 6 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder haben insbesondere folgende Pflichten:

- a) Beachtung und Einhaltung der Vereinssatzung und Beschlüsse
- b) Mitarbeit bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben.
- c) Wahrung der Fairneß während des Trainings und der Wettkämpfe
- d) termingerechte Zahlung der Beiträge.

§ 7 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Bei den Jugendlichen unter 18 Jahren muß das Einverständnis eines gesetzlichen Vertreters schriftlich auf dem Antrag bestätigt sein.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Nach erfolgter Annahme des Antrages ist dem Mitglied eine Ausfertigung der Satzung zu übergeben.

Sofern der Vorstand den Antrag ablehnt, ist dies dem Antragsteller schriftlich ohne Angaben von Gründen mitzuteilen.

Gegen einen ablehnenden Bescheid kann der Antragsteller innerhalb von 4 Wochen beim Beirat Widerspruch einlegen.

Über den Widerspruch entscheidet der Beirat endgültig.

§ 8 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch die schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft kann zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines Jahres gekündigt werden und endet mit diesem Zeitpunkt.
2. durch Tod.
3. durch Ausschluß, der vom Vorstand ausgesprochen wird.
Dieser Ausschluß ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen
Gegen den Ausschluß-Bescheid kann innerhalb von 4 Wochen Widerspruch
beim Beirat eingelegt werden. Der Beirat entscheidet endgültig.

Ausschlußgründe sind:

- a) Vereinsschädigendes Verhalten durch grobe Verstöße gegen die Satzungen und Vereinsbeschlüsse,
- b) schwere und wiederholte Verstöße gegen die sportlichen Regeln der Fairneß,
- c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
- d) Beitragsrückstände für mehr als 3 Monate.

§ 9 DIE ORGANE UND UNTERORGANE DES VEREINS

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung

Die Unterorgane:

1. die Sparten

§ 10 DER VORSTAND

Dem Vorstand gehören an:

- a) Vorsitzender
- b) 1. stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
- c) 2. stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
- d) Schriftführer
- e) Kassenwart
- f) Sportwart
- g) Jugendwart
- h) 1. Beisitzer
- i) 2. Beisitzer

Einer der Beisitzer muß eine Frau sein, solange im Verein Frauen vertreten sind.

Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Jeweils 2 der 3 vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung ermächtigt.

Der Vorstand leitet den Verein, soweit Entscheidungen nicht dem Beirat oder der Mitgliederversammlung zustehen.

Zu jeder Mitgliederversammlung legt der Vorstand schriftlich seinen Geschäfts- und einen Kassenbericht vor.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder richtet sich nach der Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Zur Wahl stehen in Jahren mit **ungerader Zahl** die Ämter

Vorsitzenden
2. stellvertretenden Vorsitzenden
Schriftführers
2. Beisitzers.

In den Jahren mit **gerader Zahl** die Ämter

1. stellvertretenden Vorsitzenden
Kassenwarts
Sportwarts
1. Beisitzers.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Zu den Vorstandssitzungen kann der Vorsitzende die Spartenleiter mit beratender Stimme hinzuziehen.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 11 DER BEIRAT

Dem Beirat gehören 3 Mitglieder an, die das 30. Lebensjahr vollendet haben.

Sie werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.

Die Vorstandsmitglieder können nicht in den Beirat gewählt werden.

Die Beiratsmitglieder wählen unter sich den Vorsitzenden des Beirates.

Der Beirat entscheidet über die Widersprüche gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluß.

Im übrigen hat er das Recht, dem Vorstand Vorschläge über alle Fragen des Vereins zu unterbreiten.

Mit Ausnahme der Widerspruchsentscheidung ist der Beirat kein Beschlußgremium.

§ 12 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal durch zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder mit einer **Frist von 7 Tagen** unter Nennung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Der Vorstand muß weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn 20 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangen.

Alle Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag mit Stimmzettel. Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und alle jugendlichen Mitglieder ab einem Alter von 16 Jahren.

Die gefaßten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Schriftführer unterzeichnet.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichtes des Vorstandes,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl des Vorstandes und des Beirates,
- d) Wahl von 2 Kassenprüfern,
- e) Festsetzung der Beiträge und sonstiger Abgaben,
- f) Satzungsänderungen
- g) Auflösung des Vereins,
- h) Genehmigung der Haushaltspläne.

Die **Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden** oder bei seiner Verhinderung vom 1. oder 2. stellvertretenden Vorsitzenden **geleitet**.

Sie ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit Ausnahme gem. § 12g "Auflösung des Vereins".

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.
Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Jugendliche ab einem Alter von 16 Jahren.

Für Satzungsänderung ist eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich.

§ 13 DIE SPARTENVERSAMMLUNG

Die aktiven Sportler und Sportlerinnen einer Sportart werden in einer Sparte zusammengefaßt.

Diese wird von einem/einer Spartenleiter/in und von seinem/r Vertreter/in geführt, die aus dem Kreis der Spartenmitglieder gewählt und vom Vorstand bestätigt werden.

Mindestens einmal im Geschäftsjahr beruft der/die Spartenleiter/in eine Spartenversammlung ein.

Diese berät über Dinge, die nur die Sparte betreffen.

Sie kann keine Beschlüsse fassen, die den Vorstand binden.

Alle Beschlüsse der Spartenversammlung sind dem Vorstand vorzulegen und bedürfen zur Inkraftsetzung seiner Genehmigung.

§ 14 DAS GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr entspricht in der Zeit dem Kalenderjahr.

§ 15 KASSENPRÜFER

Die Kassenführung ist jährlich mindestens einmal von den gewählten Kassenprüfern auf rechnerische und sachliche Richtigkeit zu prüfen.

Die Kassenprüfer werden auf 2 Jahre gewählt, eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 16 REGELUNG DES SPORTBETRIEBES

Für die Durchführung des Trainings und der Wettkämpfe sind, soweit bestehende Richtlinien nicht ausreichen, die **vom Vorstand aufgestellten Sportordnungen** gültig.

§ 17 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur von eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Tagesordnung darf nur den Punkt

"Auflösung des Vereins"

enthalten.

Zu dieser Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied schriftlich einzuladen.

Der Auflösungsbeschuß bedarf einer Zustimmung von 80 % aller Mitglieder.

Wenn diese Versammlung von weniger als 80 % der Mitglieder besucht wird und der Antrag auf Auflösung aufrecht erhalten wird, ist im Abstand von mindestens 2 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.

In dieser Versammlung ist der Auflösungsbeschuß wirksam, wenn 80 % der anwesenden Mitglieder dem Antrag zustimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen an die Gemeinde Scharbeutz zur Förderung des Sports für Zwecke der Jugendhilfe zu „übertragen“

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung tritt nach der jeweiligen Genehmigung in Kraft.

Sportvereinigung Pönitz von 1912 e. V.

(Letzte Änderung am 22. März 2013)